

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 25 (1975)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer [Helmuth Feigl]

**Autor:** Burmeister, Karl Heinz

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dekade der Herrschaft Johannes von Luxemburg eingehender als bisher zu analysieren. Anregend ist gleichfalls der Hinweis auf die Politik der böhmischen Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: P. interpretiert ihren Widerstand gegen die Einführung der Inquisition als Teil ihres Kampfes um politische und rechtliche Emanzipation – meines Erachtens richtig (aber auch hier wird die gesamte städtische Politik in der Regierungszeit Johans von Luxemburg neu untersucht werden müssen, da in der Fachliteratur noch immer zu viel allgemein-schematische Vorstellungen herumgeistern).

Eine «klassische» Frage der mediävistischen Forschung Böhmens berührt P. mit der Untersuchung des «Sektenproblems» (S. 65ff.), das heisst der oft diskutierten Frage, ob es im vorhussitischen Böhmen Waldenser gab und inwieweit ihre Lehren das spätere Hussitentum beeinflussten. P. konstatiert, dass es bisher keinen einzigen wirklichen Beweis für die Existenz von Waldensern in Böhmen gebe (die Wendungen, die als Nachweis interpretiert wurden, sind Topoi der Inquisitions-Handbücher); dennoch neigt P. letztlich dazu, aufgrund von Indizien, die Existenz von Waldensern (neben «ketzerischen» Beginen und Begharden) im vorhussitischen Böhmen zu bejahen – ja er spricht in dieser Zusammenfassung sogar (S. 79) davon, dass sich ihre Existenz «nachweisen» liess, was nach den vorangehenden Ausführungen als nicht ganz exakt erscheint.

Neben diesen Schwerpunkten bringt die Analyse und die edierten Texte noch eine Fülle von neuen Einzelangaben, auf die in einer Rezension nicht eingegangen werden kann. (Besonders verdienstvoll ist, dass der vielfältige Inhalt nicht nur durch ein Namen- und Sachregister, sondern auch durch ein «Wortverzeichnis» erschlossen wird.) Die Edition selbst ist mustergültig. Sie verbindet die bekannten Vorteile der Akribie der MGH mit einer modernen, über den Text hinausreichenden Fragestellung, die die Einzelangaben in einen allgemeinen historischen Rahmen einordnet und dadurch nicht nur zu einer korrekten Wiedergabe des Textes führt, sondern gleichzeitig auch neue Erkenntnisse bringt und Fragen nach breiteren Zusammenhängen aufwirft.

Basel

František Graus

HELMUTH FEIGL, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (Archiv für österreichische Geschichte. 130. Bd.). Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1974. 195 S.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts sind zahlreiche Dissertationen erschienen, die irgendein Thema der Rechts- oder Verfassungsgeschichte unter dem Gesichtspunkt «im Spiegel der Weistümer» behandelt haben. Diese Arbeiten blieben meist wenig weiterführend, weil sie sich mehr oder weniger willkürlich auf die Quellengattung der Weistümer beschränkt haben. In der vorliegenden Arbeit liegt jedoch kein derartiger Fall einer solchen beschränkten Forschung «in» Weistümern vor; die Wahl des Titels gewinnt vielmehr ihre innere Berechtigung daraus, dass Weistümer und Gerichtswesen auf das engste miteinander verknüpft sind.

Gestützt auf die breite Quellenbasis der 1939–1960 in vier Teilen erschienenen «Oberösterreichischen Weistümer», an deren Edition der Verfasser selbst einen massgeblichen Anteil hat, widmet sich dieses Buch der allgemeinen Problematik der Weistümer und der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren sowie der Entwicklung der Rechtssetzung und Gesetzgebung in Oberösterreich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Der Verfasser sieht diese Entwicklung in engem Zusammenhang mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen. Zugleich mit der Wandlung der Vorstellung einer ewigen, gottgewollten Rechtsordnung, in der das Althergebrachte stets das Bessere ist, vollzog sich der Übergang von der traditionellen Rechtsfindung, wie sie in den Weistümern vorzufinden ist, zu den Renovationen und zur Gesetzgebung. Parallel dazu läuft die Rationalisierung der ursprünglich höchst komplizierten spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung, die keine fest abgegrenzten Zuständigkeiten kannte, wo jeder Landrichter über die Bewohner seines Bezirks und jeder grösse Grundherr über seine Leibeigenen, seine Grundholden und seine Vogteleute Jurisdiktionsrechte besass und der Kläger ein weitgehendes Wahlrecht hatte, wo er einen Prozess führen wollte (S. 191).

Einzelne Institutionen aus dem Bereich der Weistümer, etwa die Rechtsweisung, die Aufzeichnung der Weisung oder die Erneuerung von Weistümern, sind umfassend und klar herausgearbeitet. So behandelt das Kapitel über die Rechtsweisung deren historische Funktion, die Rechtsschichten, die Verwurzelung dieser Praxis in der Vorstellung vom transzendenten Ursprung des Rechts, das Verfahren und die beteiligten Personen der Weisung, das (im wesentlichen ausgeglichenen) Verhältnis der Untertanen zur Herrschaft und vieles andere mehr. Insgesamt wird dabei die neuerdings angezweifelte Kernsche These vom «guten und alten Recht» (Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 120, 1920, S. 1–79) bestätigt, wenn auch diese Rechtsanschauung nach der Meinung des Verfassers, der sich dabei auf Gerhard Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter (Köln, Wien 1971), beruft, eher christlichen als germanischen Ursprungs ist.

Der besondere Wert der Arbeit liegt darin, dass die einzelnen Beobachtungen für den regionalen Untersuchungsbereich durch eine erschöpfende Verwertung der einschlägigen Quellen abgesichert sind. Dabei handelt es sich um eine landesgeschichtliche Arbeit, die wegen ihrer grundsätzlichen Problematik von grösster allgemeiner Bedeutung ist. Das vor allem auch den jungen Historiker als eine hervorragende Einführung in die Materie empfehlenswerte Buch stellt einen Meilenstein in der Weistumsforschung dar, zugleich leistet es aber auch einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister